

Satzung der



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt „Erzeugerorganisation Süd für besonders artgerechte und umweltschonende Tierhaltung“. Er hat seinen Sitz in 88367 Hohentengen. Zweigstellen dürfen eingerichtet werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist,

- a) Schweine, Rinder, Schafe und Geflügel nach den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Erzeugungs-, Qualitäts- sowie Ein- und Verkaufsregeln zu erzeugen und zu vermarkten,
- b) die Mitglieder durch Beratung in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung, Hygiene und Wirtschaftlichkeit zu fördern,
- c) die Integration aller Stufen der Fleischerzeugung und -vermarktung zu unterstützen, um eine wachsende Nachfrage nach Fleisch aus besonders artgerechter- und umweltschonender Tierhaltung mit hohem Qualitätsstandard zu bedienen,
- d) Bestände und Partien von Ferkeln, Mastschweinen, Mastrindern, Schafen und Geflügel zu erfassen und den Vermarktungsorganisationen anzudienen,
- e) die besonders artgerechte Haltung und umweltschonende Wirtschaftsweise der Mitglieder durch absichernde Maßnahmen, wie z.B. die Bildung von Risikoausfallrücklagen, zu unterstützen,
- f) die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, und
- g) den kooperativen Gedanken zu fördern.

(2) Der Verein strebt keinen Gewinn an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die einen landwirtschaftlichen Betrieb innehaben und ihre Tiere besonders artgerecht halten.

(2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss Angaben über den Tierbestand sowie die jährlich zu erwartende Zahl von verkaufsfertigen Tieren enthalten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag entscheidet.

(4) Es können inaktive Mitglieder nach § 9 Abs. 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (AgrarMSV) aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, dass

- a) ihre Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane gefördert werden,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und
- c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- b) die gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) von der Mitgliederversammlung festzulegenden Erzeugungs-, Qualitäts- sowie Ein- und Verkaufsregeln einzuhalten und die Überwachung der Einhaltung zu unterstützen,
- c) die Gesundheit ihre Tierbestände laufend zu überprüfen und geeignete Gegenmaßnahmen gegen Krankheiten zu ergreifen,
- d) die zur Veräußerung bestimmten Tiere dem Verein zum Verkauf anzudienen, sofern diese nicht selbst an die Endverbraucher vermarktet werden,
- e) von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderte Auskünfte zu erteilen, und
- f) die nach § 6 festzusetzenden Beiträge zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person, durch Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3, durch Kündigung oder durch Ausschluss. Die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

(2) Die Kündigung ist mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden soll, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn

- a) gegen die gemäß § 8 Abs. 1 festzulegenden Erzeugungs-, Qualitäts- sowie Ein- und Verkaufsregeln schuldhaft verstoßen wird,
- b) Regelungen der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane schuldhaft nicht eingehalten werden,
- c) Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere denen nach § 4 Abs. 2, nicht nachgekommen wird, oder

d) das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern. Über Ausschlüsse nach Buchstabe a) bis c) beschließt der Vorstand; über Ausschlüsse nach Buchstabe d) beschließt die Mitgliederversammlung. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, ist ihm dies unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der/Die durch Vorstandsbeschluss Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch gegen den Ausschluss einlegen; in diesem Fall beschließt die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Jahresbeginn fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 3 oder endet sie gemäß § 5, wird der Beitrag für das volle laufende Kalenderjahr fällig, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge und Anträge, den Verein aufzulösen,
- b) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- c) die Festlegung der Erzeugungs-, Qualitäts- sowie Ein- und Verkaufsregeln (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)),
- d) den Beitritt zu einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen entsprechend dem Vereinszweck,
- e) die Wahl, Entlastung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Berufung zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 9 Abs. 1),
- f) die Bestellung der Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 1),
- g) die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfung (§ 9 Abs. 3 Buchstabe f)),
- h) die Festsetzung der Beiträge (§ 6),
- i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- j) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und
- k) die Beschlussfassung über Anträge von abgewiesenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern, sofern diese einen Antrag nach § 3 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Satz 5 gestellt haben.

(2) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand durch Versand einer Einladung, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden und einen Tagesordnungsvorschlag enthalten muss, ein. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; der Termin soll spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres liegen. Sie ist darüber hinaus innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt, archiviert und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt wird. Die Niederschrift soll die Namen der Teilnehmenden, Ort und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung, die Tagesordnung, Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen sowie den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse enthalten.

(4) Anträge nach Abs. 1 Buchstaben a) bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen werden wirksam mit der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Anerkennungsbehörde. Die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Berufung zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds möglich (konstruktives Misstrauensvotum). Ansonsten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; inaktive Mitglieder haben keine Stimme. Stimmen sind durch eine schriftliche Vollmacht übertragbar.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und deren/dessen 4 Stellvertretenden, die von der Mitgliederversammlung in getrennten, geheimen Wahlgängen auf 3 Jahre gewählt werden. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer inaktives Mitglied ist oder wer im Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens tätig ist, an das die Erzeugerorganisation liefert. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Einzelne gewählte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern berufen werden, wenn sie sich dazu bereit erklärt haben, mindestens einen Arbeitstag pro Woche für den Verein ehrenamtlich zu engagieren.

(2) Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zu 2 weitere Vereinsmitglieder beratend in den Vorstand berufen. Die Berufung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen die folgenden Produktionsbereiche repräsentieren: Rind- und Schaffleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Fleisch aus ökologischer Erzeugung.

(3) Der Vorstand trifft die strategischen Entscheidungen und die zur Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlichen Maßnahmen. Er ist zuständig für

- a) Maßnahmen zum Abschluss der erforderlichen Liefer- und Abnahmeverträge als Rahmenverträge mit den Abnehmern,
- b) Maßnahmen zum Erhalt des Status als rechtsfähiger Verein und als Erzeugerorganisation
- c) die Wahrung der Interessen der Mitglieder der Erzeugerorganisation, insbesondere in einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines Branchenverbandes

- d) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Erarbeitung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr und
- f) die Bestellung von Hilfspersonen, die ihn bei der Erledigung seiner Geschäfte unterstützen.
- g) Maßnahmen, zur Einhaltung der Ein- und Verkaufsregeln,
- h) die Betreuung des operativen Geschäfts,
- i) die Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenführung und
- j) die jährliche Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Geschäftsberichtes und einer Übersicht über das Vermögen des Vereins und über dessen Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorlage dieser Dokumente bei der Mitgliederversammlung,

Die Aufgaben nach Buchstaben g) bis j) obliegen in erster Linie den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Hilfspersonen nach Buchstabe f) müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie können eine Vergütung erhalten, soweit diese im Haushaltsplan ausgewiesen ist.

(4) Für die Vorstandssitzung gilt § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 entsprechend, wobei die Ladungsfrist nur eine Woche beträgt. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleibt ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit endet, im Amt, sofern nicht sein Ausschluss aus dem Verein beschlossen wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, verkürzt sich die Amtszeit des/der Nachfolgers/-folgerin entsprechend.

(6) Für Schäden, die von einem Vorstandsmitglied weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind, haftet der Verein.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Bewerber/Eine Bewerberin kann nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten nicht für eine dritte unmittelbar anschließende gewählt werden; Wiederwahl für eine spätere Amtszeit ist möglich. Scheidet ein/eine Rechnungsprüfer/-prüferin vorzeitig aus dem Amt, verkürzt sich die Amtszeit des/der Nachfolgers/-folgerin entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfenden prüfen die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Beschließt eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, muss sie auch darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Fehlt der Beschluss über die Liquidatoren/Liquidatorinnen, ist der Beschluss über die Auflösung ungültig.

(2) Verbleibt nach Beendigung der Liquidation eine Vermögensmasse, ist diese gleichmäßig an die Mitglieder auszuschütten.

§ 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten der Satzung beantragt der Verein die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB (wirtschaftlicher Verein). Nach Verleihung der Rechtsfähigkeit beantragt der Verein die Anerkennung als Erzeugerzusammenschluss für Qualitätsprodukte gemäß Buchstabe C, Ziffer 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von land- und fischwirtschaftlichen Erzeugnissen (VwV Marktstrukturverbesserung) auf der Grundlage des Art. 126a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und § 2 Agrarmarktstrukturverordnung in den dann jeweils geltenden Fassungen.

(3) Abweichend von § 5 kann die Mitgliedschaft in den ersten drei Jahren frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres ab Gründung des Vereins gekündigt werden.

(4) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 wird bei der ersten Vorstandswahl nach Errichtung des Vereins der/die Vorsitzende für ein Jahr gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende für den Bereich Rindfleisch sowie der/die stellvertretende Vorsitzende für den Bereich Geflügelfleisch für zwei Jahre.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 wird bei der ersten Wahl der Rechnungsprüfenden nach Errichtung des Vereins einer/eine der beiden für ein Jahr gewählt.

gegründet und beschlossen, Überlingen, den 29.11.2014

gez. Hans Schmech
Vorsitzender

gez. Rainer Buck
stellv. Vorsitzender Schwein

1. Änderung beschlossen, Überlingen, den 17.12.2014

gez. Hans Schmech
Vorsitzender

gez. Rainer Buck
stellv. Vorsitzender Schwein

2. Änderung beschlossen, Ostrach-Einhart, den 10.06.2016

gez. Karl Österle
Vorsitzender

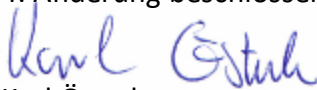
gez. Hans Möhrle
stellv. Vorsitzender Rind

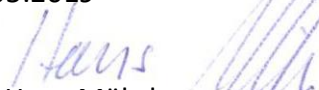
3. Änderung zum 01.07.2017 beschlossen, Dellmensingen, den 27.06.2017

gez. Karl Österle
Vorsitzender

gez. Hans Möhrle
stellv. Vorsitzender

4. Änderung beschlossen, Dellmensingen, den 21.05.2019


Karl Österle
Vorsitzender


Hans Möhrle
stellv. Vorsitzender Rind

Wahlordnung der



§ 1 (Wahlleitung)

- (1) Der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung benennen zu Beginn der Wahl je ein Mitglied, die die Wahl gemeinsam leiten. Kandidatinnen/ Kandidaten dürfen der Wahlleitung während des sie betreffenden Wahlvorgangs nicht angehören. Ist ein Mitglied der Wahlleitung ein/e Kandidat/in ist für diese Wahl durch den jeweiligen Berufenden eine Ersatzperson zu benennen.
- (2) Im Falle einer Wahl des/der Wahlleiters/innen bedarf es einer absoluten Mehrheit.
- (3) Aufgabe der Wahlleitung ist es, Wahlen, die im Rahmen von Mitgliederversammlungen stattfinden, zu leiten.
- (4) Eine Wahlhandlung wird durch die/den Wahlleiter/in mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Kandidatinnen/Kandidaten eröffnet. Am Ende einer Wahlhandlung stellen die Wahlleiter das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiter verkünden es und ermitteln die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (5) Das Wahlleitungs-Mitglied der Mitgliederversammlung führt die Berufung der gewählten Vorstandsmitglieder in den geschäftsführenden Vorstand durch.

§ 2 (Vorbereitung der Wahl)

- (1) Die anstehenden Wahlen werden durch die Einladung zur Mitgliederversammlung im Vorschlag zur Tagesordnung bekanntgegeben.
- (2) Werden im Laufe der Mitgliederversammlung Nachwahlen nötig, entfällt die Vorlaufzeit gemäß Ziffer (1).

§ 3 (Durchführung der Wahl)

- (1) Die Wahlleiter stellen die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (2) Die/Der Kandidat/in hat das Recht, ihre/seine Person vorzustellen und ihre/seine Absichten darzulegen. Ferner erklärt er/sie, ob er/sie Mitglied des geschäftsführenden Vorstand werden möchte. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung haben das Recht, an die Kandidatin/den Kandidaten Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die/der Wahlleiter/in. Die Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen/Kandidaten für das zu wählende Amt statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung findet eine

Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.

(4) Darauf eröffnen die Wahlleiter die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten für mehrere Ämter kandidiert.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung kann so viele Stimmen abgeben wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist möglich.

(6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erreicht hat.

(7) Erreicht keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl werden die beiden Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine/r der beiden Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.

(8) Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 4 (Berufung in den geschäftsführenden Vorstand)

(1) Das Wahlleitungs-Mitglied der Mitgliederversammlung ermittelt welches gewählte Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden kann.

(2) Es führt die Berufung einzeln für die Vorstandsmitglieder, die sich dazu bereit erklärt haben, durch.

(3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Mitgliederversammlung ist die Berufung in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(4) Ein Vorstandsmitglied wird in den geschäftsführenden Vorstand berufen, wenn die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 5 (Ausählungsregeln)

Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen, unleserlicher Schrift oder mit mehr als der zulässigen Zahl an Stimmen sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheiden die Wahlleiter.

§ 6 (Anfechtung)

(1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Wahlleitung nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.